

## Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** über die

# **Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am  
09.07.2012 als Stellungnahme KFS/PE 23)*

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
1.1.1. Allgemeines – Grundsätze .....	2
1.1.2. Ziel und Gegenstand der angeführten Prüfung .....	2
<b>1.2. Anwendungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Besonderheiten von Spendengütesiegelprüfungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Auftragsannahme und Auftragsbedingungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2. Referenzmodell (Sollobjekt) .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3. Wesentlichkeit .....</b>	<b>4</b>
<b>2.4. Nachweise – Dokumentation .....</b>	<b>4</b>
<b>2.5. Vollständigkeitserklärung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.6. Berichterstattung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Anwendungszeitpunkt .....</b>	<b>5</b>

## **1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich**

### **1.1. Vorbemerkungen**

#### **1.1.1. Allgemeines – Grundsätze**

- (1) In dieser Stellungnahme legt der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftstreuhänder Aufträge zur Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen (in der Folge kurz Spendengütesiegelprüfung oder SGS-Prüfung) abwickeln.
- (2) Diese Stellungnahme enthält die Grundsätze für die berufliche Verantwortung des Wirtschaftstreuhänders sowie für Form und Inhalt des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Berichts sowie die Dokumentationserfordernisse. Darüber hinaus verdeutlicht die Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit Inhalt und Grenzen einer Spendengütesiegelprüfung.
- (3) Diese Stellungnahme baut im Wesentlichen auf dem Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie auf dem Rahmenkonzept des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000<sup>1</sup> auf. Soweit einzelne Aussagen dieser Stellungnahme nicht entgegenstehen, sind die Regelungen des Fachgutachtens KFS/PG 13 ergänzend anzuwenden.

#### **1.1.2. Ziel und Gegenstand der angeführten Prüfung**

- (4) Bei der oben angeführten Prüfung handelt es sich um eine sonstige Prüfung im Sinn des Fachgutachtens KFS/PG 13.
- (5) Prüfungen zur Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels sind auftragsgebundene Prüfungen mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet ist.
- (6) Diese Prüfungen stellen weder eine Abschlussprüfung noch eine sonstige gesetzliche Pflichtprüfung oder eine prüferische Durchsicht dar.

### **1.2. Anwendungsbereich**

- (7) Diese Stellungnahme ist auf Spendengütesiegelprüfungen anzuwenden.

## **2. Besonderheiten von Spendengütesiegelprüfungen**

### **2.1. Auftragsannahme und Auftragsbedingungen**

- (8) Diese Prüfungen dürfen nach den berufsrechtlichen Bestimmungen sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Steuerberatern durchgeführt werden.
- (9) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat vor Annahme eines Auftrags gewissenhaft zu prüfen, ob er diesen bei Einhaltung der im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) sowie in der Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie

---

<sup>1</sup> [www.ifac.org](http://www.ifac.org); ISAE 3000 – Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information.

(WT-ARL) geregelten Berufspflichten annehmen darf und ob er die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie personellen und technischen Ressourcen besitzt oder sich beschaffen kann.

- (10) In diesem Zusammenhang hält der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision fest, dass insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:
- a) Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfer der Spenden sammelnden Non-Profit-Organisation sind, dürfen gleichzeitig auch die SGS-Prüfung durchführen.
  - b) Steuerberater, die Berater einer Spenden sammelnden Non-Profit-Organisation sind, dürfen die SGS-Prüfung dann durchführen, wenn sie selbst keine Buchhaltung oder Bilanzierung für diese Organisation durchführen und somit eine Selbstprüfung ausgeschlossen ist.
  - c) Vereinsorgane, ausgenommen Rechnungsprüfer, dürfen SGS-Prüfungen nicht durchführen.
  - d) Einfache Vereinsmitglieder dürfen – sofern die sonstigen Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten werden – SGS-Prüfungen durchführen, sofern sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Vereins ausüben.
  - e) Für die Spendenverwendung verantwortliche Personen dürfen die SGS-Prüfungen nicht durchführen.

Die Bestimmungen des § 271 UGB gelten sinngemäß.<sup>2</sup>

- (11) Bei der Auftragsannahme hat der beauftragte Wirtschaftstreuhänder die standardisierten Formulare, die als Beilagen II bis IV dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen beigelegt sind, zu verwenden.
- (12) Für diese Prüfungen ist ein Auftragsbestätigungsschreiben erforderlich. Es wird empfohlen, darin auch die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB für WT) in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.
- (13) Für die sonstigen Bestandteile des Auftragsbestätigungsschreibens wird auf das Fachgutachten KSF/PG 13 verwiesen.

## **2.2. Referenzmodell (Sollobjekt)**

- (14) Das Referenzmodell im Sinn des Fachgutachtens KSF/PG 13 stellt bei der SGS-Prüfung der Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen in der jeweilig gültigen Fassung, insbesondere die darin enthaltenen Mindestanforderungen, dar.
- (15) Bei der Prüfung der Einhaltung des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels sind die in Beilage I zum Kooperationsvertrag definierten Kriterien der Standards für Non-Profit-Organisationen in den Bereichen Spendennachschub und Spendenmittelverwendung als Sollobjekt anzusehen. Darin sind derzeit insgesamt 34 Punkte angeführt, die im Rahmen der Überprüfung der

---

<sup>2</sup> Die angeführten Aussagen zur Befangenheit / Unvereinbarkeit spiegeln die Meinungsbildung im Berufsrechtsausschuss der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 15.12.2009 wider.

Einhaltung abzuarbeiten sind. Dabei kann die Checkliste zum Kooperationsvertrag in der Fassung der Evaluierung 2010, gültig ab 01.01.2011, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Arbeitsgruppe ÖSGS), herangezogen werden. Diese stellt jedoch nur eine Anleitung betreffend mögliche Prüfungshandlungen dar. Der Wirtschaftstreuhänder hat im Rahmen der eigenverantwortlichen Prüfungsplanung zu beurteilen, ob die Bearbeitung der darin angeführten Fragen ausreichende Prüfungshandlungen zur Bestätigung der Voraussetzungen darstellen. Die Durchführung der Prüfungshandlungen kann durch Verwendung der Checkliste in geeigneter Form dokumentiert werden.

- (16) Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist zu unterscheiden, ob eine Pflichtprüfung bzw. eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Organisation vorliegt oder nicht. Sofern ein mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss vorliegt, darf sich der Prüfer nach den Vorschriften des Kriterienkatalogs darauf verlassen, dass die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungslegungssystems gesichert ist. Zusätzlich ist jedoch darauf zu achten, dass die weitergehenden Bestimmungen des Kriterienkatalogs eingehalten werden.

### **2.3. Wesentlichkeit**

- (17) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat bei Planung und Durchführung des Auftrags die Wesentlichkeit und die Risiken einer falschen Darstellung des Auftragsgegenstands zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen.

### **2.4. Nachweise – Dokumentation**

- (18) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat bei der Einschätzung der Quantität, Qualität und Eignung von Nachweisen zur Stützung seiner Schlussfolgerungen pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und eine kritische Grundhaltung einzunehmen.
- (19) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat Nachweise über die geprüften Sachverhalte festzuhalten.
- (20) Die Dokumentation hat zumindest Folgendes zu enthalten:
- a) Auftragsbestätigungsschreiben
  - b) Nachweis der Planung
  - c) Liste der durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse
  - d) eine Zusammenfassung, die alle Feststellungen enthält
  - e) Vollständigkeitserklärung

### **2.5. Vollständigkeitserklärung**

- (21) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat bei der Durchführung der angeführten Prüfungen eine geeignete schriftliche Vollständigkeitserklärung vom Auftraggeber einzuholen.

## **2.6. Berichterstattung**

- (22) Bei der Berichterstattung über die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels kann sich der Wirtschaftstrehänder auf die als Beilage V dem Kooperationsvertrag beigefügte Bestätigung beschränken.
- (23) Wenn es dienlich ist, kann auch eine separate Berichterstattung an die auftraggebende Organisation erfolgen, in der auch weitere Empfehlungen übermittelt werden.
- (24) Da im Anhang des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen die Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlangung bzw Beibehaltung des Spendengütesiegels vorgesehen ist, ist – im Unterschied zu den allgemeinen Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 13 – eine negative Zusicherung nicht möglich.

## **3. Anwendungszeitpunkt**

- (25) Diese Stellungnahme ist auf SGS-Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2012 vertraglich vereinbart werden, anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.